

# Richtlinie

## der Steiermärkischen Landesregierung zur Gewährung einer Förderung in der Rindermast und Mutterkuhhaltung zum „verbesserten Betriebsmanagement“

### Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 8 Z. 3 des *Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013* (StLWFöG) LGBl. Nr. 32/2013 und § 6 der „*Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark*“, sowie aufgrund der „*Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*“ erlassen.

Förderungen auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden als De-minimis-Beihilfe an die Endbegünstigten aufgrund der VO (EU) Nr. 1408/2013 vergeben.<sup>1</sup>

### 1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Beitrag zu einem verbesserten Betriebsmanagement in der Rindermast und in der Mutterkuhhaltung zu leisten. Die Einkommensverluste für die landwirtschaftlichen Betriebe durch den Wegfall der gekoppelten Zahlungen im Rinderbereich sollen kompensiert werden.

Durch die gegenständliche Maßnahme soll ein wichtiger Beitrag zum Bestand einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft geleistet werden.

### 2. Förderungsgegenstand:

Das Land Steiermark gewährt LandwirtInnen Förderungen für durch das verbesserte Betriebsmanagement verursachte Mehrleistungen sowie für Kosten des Tiergesundheitsdienstes und/oder die tierärztliche Bestandsbetreuung als De-minimis-Beihilfe. Es werden zusätzliche Aufwendungen gefördert, die direkt bei den landwirtschaftlichen Betrieben entstehen, die nicht durch LE-Förderungen im Rahmen der Q-plus-Programmteilnahme abgedeckt werden.

### 3. FörderungswerberInnen:

FörderungswerberInnen sind BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Hauptbetrieb in der Steiermark gelegen ist, und die aktive LandwirtInnen im Sinne des Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 iVm § 8 Abs. 1 Z. 1 MOG 2007 und § 4 der Direktzahlungs-Verordnung 2015 sind.

### 4. Art und Höhe der Förderung:

Antragsberechtigte LandwirtInnen erhalten die Förderung für

- Verbesserung des Betriebsmanagements,

---

<sup>1</sup> Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17, geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019 darf der Beihilfemaximalbetrag, den ein Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren erhalten darf, den Betrag von 20.000 EUR nicht übersteigen.

- zusätzlichen Dokumentationsaufwand und die Erarbeitung eines Maßnahmenplanes der BetriebsführerInnen für Verbesserung des Tiergesundheitsstatus und das dadurch verbesserte Tierwohl,
- tierärztliche Betreuung für die Umsetzung von Maßnahmenplänen (aus Q-plus) am landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Förderung beträgt 500 EUR pro Betrieb und Jahr und wird aus Landesmitteln gewährt.

#### **5. Voraussetzungen für die FörderungswerberInnen:**

- Voraussetzung ist die Teilnahme am Programm „Q-plus Rind“ im Rahmen des österreichischen Programms Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020, sodass Anträge aufgrund der gegenständlichen Richtlinie automatisch gestellt werden,
- Vollständigkeit: Der Antrag samt Verpflichtungserklärung und die jährlich abzugebende De-minimis-Erklärung liegen vollständig ausgefüllt und unterfertigt in der Abwicklungsstelle auf.

#### **6. Abwicklung:**

Anträge für die Gewährung der gegenständlichen Förderung werden im Zuge der Beantragung der Förderung für Q-plus Rind gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2015 gestellt.

Mit der Abwicklung der gegenständlichen Richtlinie sind die gleichen Abwicklungsstellen betraut, die für das Modul Q-plus Rind im Rahmen der Ländlichen Entwicklung anerkannt sind (z.B. Schlachthof, Erzeugerorganisation, Viehhandel).

Die Auszahlung der Förderung an die FörderungsnehmerInnen erfolgt durch die Agrarmarkt Austria, die die erforderlichen Mittel von der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft anfordert.

#### **7. Verwendungsnachweis – Kontrolle:**

Im Rahmen der Landesmittel-Anforderung durch die AMA erfolgt der Nachweis der TeilnehmerInnen durch Übermittlung einer Liste der FörderungsempfängerInnen in einem bearbeitungsfähigen Format.

Die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zieht aus dieser Liste eine Stichprobe von 5% der FörderungsempfängerInnen, welche auf Nachvollziehbarkeit der Anträge und Vollständigkeit der Unterlagen (De-minimis- und Verpflichtungserklärung) kontrolliert werden.

#### **8. Datenschutz – Rückforderungen:**

Das Land Steiermark, die Abwicklungsstellen und die Agrarmarkt Austria sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum

Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>. oder auf <https://www.marcher.at/de-AT/datenschutzbestimmungen> oder auch auf <https://www.ama.at/Allgemein/Datenschutzerklaerung>

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben im Zuge der Förderungsabwicklung hat die Agrarmarkt Austria zur Auszahlung gekommene Beträge ganz oder teilweise rückzufordern und dem Land Steiermark zurück zu überweisen.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

#### **9. Inkrafttreten:**

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.03.2018 in Kraft und mit 30.06.2021 außer Kraft.

Obliegenheiten gemäß Punkt 7. und 8. der Richtlinie sind über diesen Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

#### **10. Sonstiges:**

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.